



Zahl: 851000-2022

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat in seiner Sitzung am 15. September 2022 folgende Änderung der

KANALABGABENORDNUNG

vom 15. Juni 2021 für die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschlossen:

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 12,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 6.161.391,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **14.477 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen
Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 10,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 5.946.851,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **19.060 lfm** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen
Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 3,70** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 3.100.000,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **7.800 lfm** zugrunde gelegt.



§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

St. Leonhard am Forst, am 15. September 2022

Der Bürgermeister:



Hans-Jürgen Resel



Angeschlagen am: 16. September 2022

Abgenommen am: 03. Oktober 2022

